

Der Baum

Zu fällen einen schönen Baum
braucht's eine halbe Stunde kaum.
Zu wachsen, bis man ihn bewundert,
braucht er, bedenk es, ein Jahrhundert.

Eugen Roth

Bremer Baumschutzfibel

Das Wichtigste
zum Baumschutz
im Land Bremen

- Bäume in Bremen 2
- Baumschutz in Bremen 5
- Häufig gestellte Fragen 8
- Wichtige Adressen 10
- Der vollständige Verordnungstext zum Baumschutz 12



Freie
Hansestadt
Bremen

Der Senator
für Umwelt,
Bau, Verkehr
und Europa

Impressum

Herausgeber Der Senator für Umwelt,
Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen
Bremen, 2010

Bearbeitung Gerda Kuhr
Christine Külker
Herbert van der Linde
Kerstin Norda
Adam Nowara
Hanna Pape

Gestaltung / Grafik Adam Nowara

Fotos GeoInformation Bremen
Adam Nowara

Druck Druckwerkstatt Schmidtstrasse, Bremen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Bremen ist reich an Grün. Neben den öffentlichen Grünflächen – Parkanlagen, Alleen und Wegeverbindungen – prägen private Gärten das Gesicht der Stadt. Bäume sind dabei oft der wichtigste Bestandteil dieser grünen Inseln. Sie sorgen dafür, dass sich Stadtmenschen wohlfühlen können, sie sind darüber hinaus aber auch Lebensraum und Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Die weltweite Klimaänderung hat auch Auswirkungen auf das Kleinklima in unseren Städten. Bäume spielen eine wichtige Rolle beim Abmildern dieses Prozesses. Sie wirken als Wärmeregulatoren, Schattenspendler und Luftbefeuchter, sie absorbieren Schadstoffe, Staub und Lärm.



Die scheinbare Robustheit unserer Stadtbäume täuscht aber oftmals über ihre schwierigen Lebensbedingungen in unseren Städten hinweg. Abgase, Streusalz, Versiegelung von Flächen und beengte Standorte sind nur einige Faktoren, die ihnen das Leben in der Stadt schwer machen können. Besonders die ökologisch wertvollen Altbäume, die den Bremer Baumbestand prägen, müssen wegen gravierender Schäden immer öfter gefällt werden.

Bäume in der Stadt bedürfen daher eines besonderen Schutzes. Der Bremer Senat hat eine überarbeitete Baumschutzverordnung verabschiedet, um diesem besonderen Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen.

Die Bremer Baumschutzfibel möchte Ihnen in Sachen Baumschutz zur Seite stehen. Sie liefert die notwendigen Informationen und benennt die richtigen Ansprechpartner und -partnerinnen in unserem Land. Helfen Sie bitte mit, dass Bremen und Bremerhaven ihren grünen Reichtum bewahren können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhard Loske', written in a cursive style.

Dr. Reinhard Loske
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Ein grünes Land: Bäume in Bremen und Bremerhaven

Aus der Luft betrachtet wird deutlich, wie zahlreich Grünflächen und Bäume in vielen Stadtteilen Bremens und Bremerhavens sind, wie sehr sich öffentliches und privates Grün vernetzt und ergänzt. Bäume beleben und gliedern dabei das Stadtbild, sie sind das bestimmende Element der Freiraumgestaltung. Sie tragen aber auch in erheblichem Maße zum Wohlbefinden der Menschen bei und sind Lebensraum und Nahrungsquelle für Tiere und Pflanzen.

Ein spürbarer Effekt für uns Stadtbewohner resultiert aus der Eigenschaft von Bäumen, den Aufheizungseffekt in der Stadt abzumildern. Der Temperaturunterschied zwischen Straßen mit Bäumen und solchen ohne Bepflanzung kann an heißen Tagen bis zu 6 Grad betragen. Die Verdunstung von Wasser über die große Blattoberfläche der Bäume bewirkt, dass der Umgebung Wärme entzogen, die Temperatur zusätzlich gesenkt und die Luftfeuchtigkeit im Umfeld des Baumes erhöht wird. Durch den Temperaturunterschied zwischen Bäumen und ihrer bebauten Umgebung entsteht zudem eine Luftbewegung, die wir an Sommertagen als angenehm empfinden. Bäume tragen darüber hinaus dazu bei, die Staubbelastung der Luft in der Stadt zu vermindern. Gewöhnlich ist die Luft in der Stadt durch einen hohen Gehalt an Staub belastet (bis zu 20.000 Staubteilchen pro m^3). Bäume können bis zu 80% der Stäube aus der Luft herausfiltern: Staubpartikel schlagen sich auf den Blättern nieder und werden beim nächsten Regen herabgewaschen. Ein Baum kann so im Laufe eines

2

Die Wohlfahrts- wirkung von Bäumen

An einem heißen Sommertag nimmt eine 100-jährige Buche ca. 6000 l Wasser aus dem Boden auf. 99,9 % dieser Wassermenge werden über die Blätter verdunstet und erhöhen die Luftfeuchtigkeit im Umfeld des Baumes



Jahres bis zu 1.000 kg Staub aus der Luft herausfiltern.

Bäume sind Lebensraum für eine große Anzahl von Tieren und Pflanzen. Auf Eichen z.B. haben sich bis zu 500 Arten spezialisiert, aber auch viele andere Baumarten bieten Vögeln, Käfern, Schmetterlingen, Insekten, Kleintieren oder Fledermäusen Unterschlupf und Nahrungsquelle. Dies trifft vor allem auf heimische Baumarten zu.

Nicht zuletzt sind Bäume auch ein sinnliches Erlebnis. Sie lassen uns die Jahreszeiten intensiver erleben, erfreuen uns durch die Farbe ihrer Blätter, den Duft ihrer Blüten. Sie sind ein Stück Natur mitten in unseren beiden Städten.

Private Hausgärten, Kleingärten, Straßen, öffentliche Parks und Plätze sind Lebensräume für Stadtbäume. Der Umweltbetrieb Bremen pflegt in Bremen den größten Teil der Bäume auf städtischen Flächen, in Bremerhaven ist dafür das Gartenbauamt zuständig. Insgesamt werden von dort über 300.000 Bäume baumpflegerisch betreut. Fachkundige Mitarbeiter kontrollieren regelmäßig die Standsicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen um mögliche Gefährdungen auszuschließen, die von alten oder nicht gesunden Bäumen ausgehen könnten. Schwerpunkte der Pflege sind die Kronenpflege, das Entfernen von Totholz, die Herstellung des Lichtraumprofils im Straßenbereich und die Baumfällung bei nicht mehr standsicheren Bäumen. Soweit es die Bereitstellung von Mitteln zulässt, werden alle gefälltten Bäume durch Neuanpflanzungen ersetzt. Allein in den letzten fünf Jahren wurden über 4.000 Jungbäume in die Pflege übernommen. Dabei wird in Parkanlagen und auf Waldflächen auf eine gesunde Altersstruktur von jungen und alten Bäumen geachtet.

Bäume auf öffentlichem Grund

2000 junge Bäume müssen gepflanzt werden, um eine 100-jährigen Eiche zu ersetzen



Bäume auf privatem Grund

Auf privaten Flächen findet sich eine weitaus höhere Zahl von Bäumen als auf öffentlichem Grund. Neben Hausgärten, deren Baumbestand besonders in Stadtteilen mit historischer Bebauung prägend ist, sind viele Altbaumbestände in den Randbereichen der Stadt und in Bremen-Nord zu nennen.

Verkehrssicherungs- pflicht

Für Bäume auf privaten Flächen sind die Eigentümer verkehrssicherungspflichtig, d.h. es sind von ihnen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten durch Bäume nach menschlichem Ermessen auszuschließen. Dazu ist in angemessenen Abständen eine Kontrolle der Bäume auf etwaige Schäden vorzunehmen.

Tabell: Wichtige einheimische Laubbaumarten in Bremen
und ihr natürliches Höchstalter

deutscher Name	lateinischer Name	natürliches Höchstalter in Jahren
<i>Bergahorn</i>	<i>Acer pseudoplatanus</i>	400 - 600
<i>Schwarzerle</i>	<i>Alnus glutinosa</i>	120 - 300
<i>Sandbirke</i>	<i>Betula pendula</i>	100 - 150
<i>Hainbuche</i>	<i>Carpinus betulus</i>	150 - 300
<i>Rotbuche</i>	<i>Fagus sylvatica</i>	250 - 900
<i>Esche</i>	<i>Fraxinus excelsior</i>	250 - 300
<i>Schwarzpappel</i>	<i>Populus nigra</i>	200 - 300
<i>Zitterpappel</i>	<i>Populus tremula</i>	150
<i>Traubeneiche</i>	<i>Quercus petraea</i>	700
<i>Stieleiche</i>	<i>Quercus robur</i>	500 - 1000
<i>Silberweide</i>	<i>Salix alba</i>	150
<i>Eberesche</i>	<i>Sorbus aucuparia</i>	80 - 150
<i>Winterlinde</i>	<i>Tilia cordata</i>	700 - 1000



Baumschutz in Bremen und Bremerhaven

Auf privaten wie auf öffentlichen Flächen im Land Bremen gilt die Baumschutzverordnung. Sie soll dazu beitragen, den wertvollen Altbaumbestand möglichst lange zu erhalten. Bäume sind je nach Gehölzart und Standort ab einem bestimmten Stammumfang geschützt (s. Tabelle „Geschützte und nicht geschützte Bäume im Land Bremen“, Seite 9), d.h. es dürfen keine für die Bäume schädigenden Maßnahmen durchgeführt werden. In bestimmten begründeten Fällen lässt die Baumschutzverordnung Ausnahmen von dem Verbot dieser Maßnahmen zu. Zulässig sind die für den Weiterbestand geschützter Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie das fachgerechte Entfernen und Kürzen von Ästen, die Dach oder Hauswand erheblich beeinträchtigen können oder das Lichtraumprofil von Straßen und Wegen einengen. Die derzeit gültige Baumschutzverordnung ist ab Seite 12 abgedruckt.

Der Vollzug der Baumschutzverordnung einschließlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörden in Bremen und Bremerhaven (die jeweiligen Kontaktdaten sind auf den Seiten 10 und 11 zu finden). Hier sind Anträge auf Fällung oder Beschneidung geschützter Bäume formlos oder mit Hilfe eines Antragsformulars zu stellen. Das Antragsformular kann im Internet (s. S. 11) heruntergeladen oder bei den zuständigen Dienststellen abgeholt werden. Die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begutachten den

**Baumschutz-
verordnung**

5

**Vollzug der
Baumschutz-
verordnung**



Bauvorhaben

Ausgleich und Ersatz

Gebühren

Maßnahmen bei Baustellen

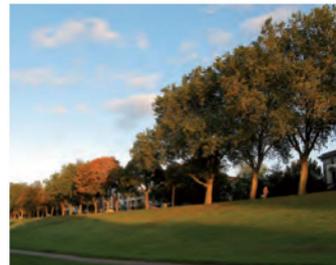
Baum bzw. die Bäume und entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung kann z.B. erteilt werden, wenn der Baum in unzumutbarer Weise die Nutzung eines Grundstückes beschränkt. Hier ist jedoch eine Abwägung mit der Bedeutung des Baumes für Naturschutz und Landschaftspflege vorzunehmen. Wenn der Baum z.B. in einer geplanten Einfahrt steht, die verlegt werden kann, wird eine Fällung abgelehnt. Ebenso sind natürliche Lebensäußerungen von Bäumen wie Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall und die damit verbundene Mehrarbeit hinzunehmen.

Die Behörde soll die Fällung eines geschützten Baumes gestatten, wenn der Baum die Realisierung eines zulässigen Bauvorhabens unzumutbar beschränkt.

In der Regel ist eine Fällgenehmigung mit der Auflage von Ersatzpflanzungen heimischer Gehölze verbunden.

Der Antragsteller erhält über die Entscheidung der Behörde einen gebührenpflichtigen und rechtsmittelfähigen Bescheid. Bei einer Ausnahmegenehmigung fallen Gebühren von z.Zt. 92-115 €, bei einer Ablehnung des Antrages von z.Zt. 46-58 € an. Wenn der erforderliche Verwaltungsaufwand überdurchschnittlich hoch ist, kann die Gebühr auch nach Zeit- und Sachaufwand berechnet werden.

Im Zusammenhang mit Bauarbeiten ist besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zum Schutz vorhandener Bäume, die unter die Bestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, zu legen. Erforderlich sind Schutzmaßnahmen für den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Bäume. Vorgaben hierzu machen die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Naturschutzbehörden.



Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzverordnung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 20.000 € geahndet werden.

Bußgeld

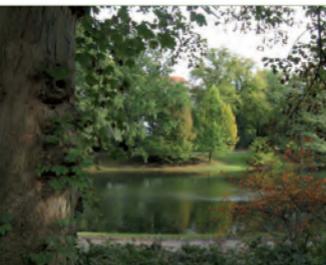
In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist das sogenannte „Sommerfällverbot“ gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. In diesem Zeitraum ist es zum Schutz besonders geschützter Tierarten verboten, Bäume und andere Gehölze zu fällen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. In besonderen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot erteilt werden. Ein entsprechender Antrag wird gebührenpflichtig bearbeitet. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von den Naturschutzbehörden unter den auf Seite 10 genannten Telefonnummern.

Sommerfällverbot

Bei Bäumen, die nicht der Baumschutzverordnung unterliegen, und anderen Gehölzen ist ein fachgerechter, schonender Rückschnitt unter Erhaltung der natürlichen Wuchsform bzw. zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung des Gehölzes während der Zeit des Sommerfällverbotes erlaubt. Zulässig sind generell (auch bei geschützten Bäumen) die Entfernung von Totholz und Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils. Bei allen Maßnahmen ist immer darauf zu achten, dass keine besonders geschützten Tiere (z.B. alle europäischen Vogel- und Fledermausarten) beeinträchtigt werden.

Die mit Bäumen verbundenen nachbarschaftlichen Aspekte regelt als privates Recht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Das private Recht wird vom öffentlichen Recht (z.B. Baumschutzverordnung) überlagert.

Bäume und Nachbarschaft





Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Baumschutz

- **Wann muss ich einen Antrag stellen?**

Sobald Maßnahmen, z.B. Rückschnitt oder Fällung an einem geschützten Baum geplant sind oder notwendig erscheinen.

- **Wie stelle ich einen Antrag?**

Ein Antrag kann formlos gestellt werden. Dieser sollte mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Adresse und Telefonnummer des Antragstellers, Standort des betreffenden Baumes, dessen Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe, wenn möglich die Art des geschützten Baumes. Ein Vordruck kann im Internet unter den auf Seite 11 genannten Internetadressen heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden. Senden Sie Ihren Antrag in Bremen bitte an die auf Seite 10 und genannten Anschriften.

- **Ich möchte bauen. Es besteht ein Konflikt mit Bäumen auf dem Baugrundstück. Was muss ich tun?**

Hierzu gibt Ihnen die Naturschutzbehörde zum konkreten Fall Auskunft.

- **Darf man überhängende Äste von geschützten Bäumen auf Nachbargrundstücken beschneiden?**

Grundsätzlich nein. Im Einzelfall kann eine Rückfrage bei der Naturschutzbehörde hilfreich sein.

- **Muss ich Beschattung, Laubfall oder z.B. herabfallende Kastanien von geschützten Bäumen (auch von Nachbargrundstücken aus) hinnehmen?**

Grundsätzlich ja. Einzelfälle können aber Härtefälle sein. Wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde.

- **Kann ich Baumwurzeln entfernen, die meine Gehwegplatten hoch drücken?**

Nein. Es ist möglich einen Gehweg so zu befestigen, dass Baumwurzeln nicht entfernt werden müssen.

- **Wer prüft die Verkehrssicherheit (Standfestigkeit und Bruchsicherheit) eines Baumes?**

Für die Prüfung sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zuständig. Diese sind bei der Handelskammer Bremen (www.handelskammer-bremen.de) oder z.B. der Landwirt-

Bedenken Sie bitte: Auch die durch die Baumschutzverordnung nicht geschützten Bäume erfüllen wichtige Aufgaben im Naturhaushalt der Stadt. Wägen Sie bitte auch bei diesen Bäumen in jedem Einzelfall sorgfältig ab, ob ein Baum gefällt werden muss.



schaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de) zu erfragen.

● Was sind Schalenobstbäume?

Alle Bäume, die zu den Nussarten gezählt werden, z.B. Walnuss und Esskastanie.

● In welcher Zeit dürfen nicht geschützte Bäume gefällt werden?

Alle Bäume, die nicht nach der Baumschutzverordnung geschützt sind, dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine geschützten Tiere betroffen sind.

● Wann darf ich Hecken schneiden?

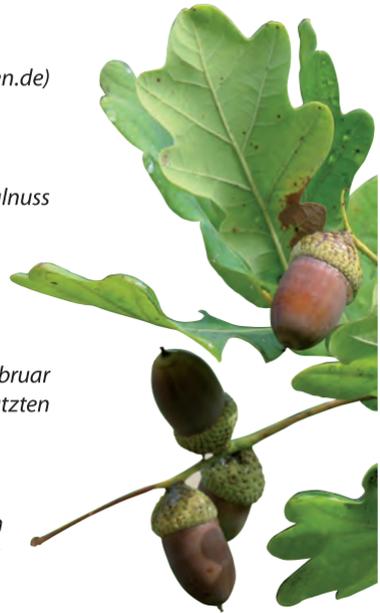
Zierhecken auf Grundstücken dürfen jederzeit wieder in Form geschnitten werden, wenn sichergestellt ist, dass keine geschützten Tiere betroffen sind.

● Welche Bäume sind eigentlich geschützt?

In der folgenden Tabelle finden Sie hierzu in Kurzform die wesentlichen Hinweise. Beachten Sie aber bitte den genauen Wortlaut der Baumschutzverordnung, die Sie vollständig auf den nächsten Seiten finden.

Tabelle: Geschützte und nicht geschützte Bäume im Land Bremen

Geschützt sind				
		Laubbäume	Obstbäume	Nadelbäume
Stammumfang	In 100 cm	mehr als 120 cm	mehr als 80 cm	mehr als 300 cm
Stammdurchmesser	Höhe gemessen	mehr als 38 cm	mehr als 25 cm	mehr als 95 cm
Ausnahmen von dieser Grundregel				
Umfang mehr als 80 cm		Stechpalme (Ilex), Weiß- und Rotdorn		Eibe
Umfang mehr als 300 cm		Weide (außer Kopfweide)		
Nicht geschützt sind				
Pappeln und Birken				
Alle Bäume auf		Kleingartenparzellen		
Bäume, deren Umfang kleiner als 250 cm ist und mit einem		Wohnhausabstand des Stammes kleiner als 4 m		



Wichtige Adressen



Für Rückfragen zum Baumschutz
nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern

in Bremen

Bürgertelefon für allgemeine Fragen

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Tel. (0421) 361-10827

für Bäume auf privatem Grund / Sachbearbeitung

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Tel. (0421) 361-9577 / -5130 / -9206

für Bäume auf öffentlichem Grund / Sachbearbeitung

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Tel. (0421) 361-14696 / -4400

für Auskunft zum "Sommerfällverbot"

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Tel. (0421) 361-59891

in Bremerhaven

für Bäume auf privatem Grund / Sachbearbeitung

Umweltschutzamt Bremerhaven
Tel. (0471) 590-2341 / -2041

für Bäume auf öffentlichem Grund / Sachbearbeitung

Gartenbauamt Bremerhaven
Tel. (0471) 590-2146

Fax (0471) 590-2660

E-Mail: gartenbauamt@magistrat.bremerhaven.de

für Auskunft zum "Sommerfällverbot"

Umweltschutzamt Bremerhaven
Tel. (0471) 590-2341 / -2041



Anträge auf Befreiung von der
Baumschutzverordnung senden Sie bitte

in Bremen

für Bäume auf privatem und öffentlichem Grund an den

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Referat 30 -Baumschutz-
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen



in Bremerhaven

für Bäume auf privatem Grund an den

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Umweltschutzamt / Untere Naturschutzbehörde
Wurster Straße 49
27580 Bremerhaven

für Bäume auf öffentlichem Grund an den

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Gartenbauamt
Eckernfeldstr. 5
27580 Bremerhaven

@ Aktuelle Informationen und
Antragsformulare finden Sie im Internet

für Bremen

unter

<http://www.umwelt.bremen.de>
auf der Seite →Natur →Wald, Jagd, Baumschutz
→Baumschutz

für Bremerhaven

unter

<http://www.bremerhaven.de>
auf der Seite →Bürgerservice →Ämtereinrichtungen
→Stadtverwaltung →Umweltschutzamt
→Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde
→Baumschutz



Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Land Bremen

vom 5. Dezember 2002 (BremGBL. S. 647 - 790-a-6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (BremGBL. S. 223, 298), die am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist

Aufgrund des § 18 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBL. S. 211 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBL. S. 467, 469) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Bäume im Lande Bremen werden, außer auf Flächen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes Wald darstellen, in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- 1. Laubbäume einschließlich Schalenobst grundsätzlich mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,*
- 2. Obstbäume, die keiner erwerbsgärtnerischen Nutzung unterliegen, sowie Bäume der Gehölzarten Ilex (Stechpalme), Taxus (Eibe) und Crataegus (Weiß- oder Rotdorn) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,*
- 3. Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm sowie als Kopfweiden ausgebildete Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,*
- 4. Nadelbäume, außer Taxus (Eibe), mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm.*

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Nicht geschützt sind:

1. *Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,*
2. *Bäume der Gehölzarten Populus (Pappel) und Betula (Birke),*
3. *Bäume auf den Parzellen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,*
4. *abgestorbene Bäume,*
5. *Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 250 cm, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand (ohne Vorbauten wie beispielsweise Balkone, Wintergärten, Terrassen) in 100 cm Baumhöhe.*

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Lande Bremen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Das Verbot erstreckt sich auch auf Maßnahmen im Wurzelbereich unterhalb der Krone geschützter Bäume, die zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen können.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen und damit von dem Verbot des § 3 ausgenommen sind:

1. *die für den Weiterbestand der nach § 1 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,*

2. *die fachgerechte Beseitigung von Ästen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zugelassenen baulichen Anlagen führen, unter Erhaltung der natürlichen Wuchsform,*
3. *auf den in § 8 Abs. 2 genannten Flächen die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen als Aufwuchspflege, zur Verjüngung, Funktionserhaltung oder Denkmalpflege.*

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand eines nach dieser Verordnung geschützten Baumes beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, zu dulden.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der entgegen dem Verbot nach § 3 Handlungen vornimmt, die geschützte Bäume schädigen oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigen, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretene Veränderung auf seine Kosten beseitigt.

(4) In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde die Vorlage eines Gutachtens durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige anordnen.

(5) Die Beseitigung der Veränderung nach Absatz 3 entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 52 des Bremischen Naturschutzgesetzes, angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder Ausgleichszahlungen zu leisten. § 11 Abs. 3 und 5 bis 9 des Bremischen Naturschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Baumschutz und Bauplanungsrecht

Auf Antrag soll die untere Naturschutzbehörde in § 3 genannte Maßnahmen an geschützten Bäumen gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Er-

schließungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

§ 7 Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Befreiung von dem Verbot nach § 3 gewähren, wenn nach § 48 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

Für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich elektrischer Freileitungen können generelle Befreiungen erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Diese Befreiungen sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

(2) Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.

§ 8 Verfahren

(1) Die Anträge nach §§ 6 und 7 sind zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang, zur Art und Höhe der geschützten Bäume sowie Angaben zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beinhalten. Ferner ist der Standort für die nach § 9 erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zu benennen. Es kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, beispielsweise Pläne oder Gutachten von vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen, beigefügt werden.

(2) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, wie öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sport-, Spiel- und Badeplätzen, städtischen Friedhöfen, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, auf öf-

fentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeinbedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinden oder des Landes Bremen genutzt werden, sowie auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen, gelten die Schutz- und Erhaltungsvorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme der Regelungen in § 1 Abs. 3 Nr. 5, sowie § 9 sinngemäß.

Eine Gestattung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 ist weder zu beantragen noch zu erteilen. Die Bedarfsträger haben sicherzustellen, dass alle Maßnahmen an geschützten Bäumen durch dafür qualifiziertes Personal, einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder durch mit der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen betraute Eigenbetriebe oder Ämter durchgeführt werden. Die Beseitigung von geschützten Bäumen auf öffentlichen Straßen oder Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen, ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dies gilt nicht bei einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne von § 12 Abs. 3.

§ 9 Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen

(1) Wird nach § 6 eine Maßnahme gestattet oder nach § 7 eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller zu verpflichten, standortheimische Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die untere Naturschutzbehörde kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.

(2) Die Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Ausgleichszahlung

(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 9 angemessen und zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die untere Naturschutzbehörde einen Standort für Neuanpflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

(2) Die Höhe der von der unteren Naturschutzbehörde festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.

(3) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 5, 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12 Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

(1) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Sofern der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die mangelnde Verkehrs- oder Standsicherheit eines geschützten Baumes der unteren Naturschutzbehörde durch die Vorlage eines Gutachtens durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige nachweisen kann, ist die notwendige Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen nach Vorlage des Gutachtens bei der unteren Naturschutzbehörde ohne Befreiung nach § 7 zulässig.

(3) Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen sind ohne Gutachten nach Abs. 2 und ohne Befrei-

ung nach § 7 zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Datenverarbeitung

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Naturschutzbehörden gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften etwas Abweichendes ergibt.

§ 14 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Befreiungen aufgrund von Verordnungen nach den §§ 18 bis 22 des Bremischen Naturschutzgesetzes und aufgrund von Verordnungen, die nach § 55 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes weiter anzuwenden sind, gelten, soweit diese Verordnung berührt wird, auch als Befreiungen nach § 7 dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften des Bremischen Naturschutzgesetzes, insbesondere der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnungen, des § 30 sowie die sonstigen artenschutzrechtlichen Regelungen, bleiben unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume oder Teile von ihnen entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt (§ 3) oder
2. einen geschützten Baum entfernt, ohne vorher der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechendes Gutachten vorgelegt zu haben (§ 12 Abs. 2) oder
3. die zuständige Polizeidienststelle bei Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich unterrichtet (§ 12 Abs. 3) oder
4. einer vollziehbaren Verpflichtung zuwiderhandelt (§§ 5, 9 und 10),
5. eine Neuanpflanzung nach § 9 in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand beeinträchtigt (§ 9 Abs. 3 Satz 2).

Ihre Notizen